

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen	
bis 31. Dezember 2024	ab 1. Januar 2025
<p>Präambel Gemäß § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie § 14 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 3. September 2012 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Gemäß § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie § 14 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Mai 2024 wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom XXXX folgende Satzung erlassen:</p>
§ 1 Geltungsbereich	
<p>Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern erfolgt in der Krippe, im Kindergarten und im Hort.</p>	<p>Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern erfolgt in der Krippe, im Kindergarten und im Hort.</p>
§ 2 Regelungsgegenstand	
<p>1. Die individuelle Förderung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte in allen Formen der Kindertageseinrichtung ist vom Landkreis mit einem für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Personalschlüssel sicherzustellen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 2 KiföG M-V.</p>	<p>1. Die individuelle Förderung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte in allen Formen der Kindertageseinrichtung ist vom Landkreis mit einem für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Personalschlüssel sicherzustellen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 2 KiföG M-V.</p>
<p>2. Der Betreuungsschlüssel ist von den Trägern der Kindertageseinrichtungen bei der Bedarfsplanung einzustellen.</p>	<p>2. Der Betreuungsschlüssel ist von den Trägern der Kindertageseinrichtungen bei der Bedarfsplanung einzustellen.</p>
§ 3 Anwendung des pädagogischen Personalschlüssels	
<p>1. Der Personalschlüssel für die pädagogischen Fachkräfte berechnet sich auf der Grundlage des Leistungsangebotes</p>	<p>1. Die Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen</p>

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen	
bis 31. Dezember 2024	ab 1. Januar 2025
in den Kindertageseinrichtungen, der Anzahl der Kinder in der entsprechenden Betreuungsform und der wöchentlichen Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft von 40 Stunden sowie der besonderen Berücksichtigung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte in der Regel von 10 Stunden täglich.	erfolgt auf Grundlage der zu betreuenden Kinder, des Betreuungsumfanges und der Betreuungsart sowie der Jahresöffnungszeit der Einrichtung.
<p>2. Der Personalschlüssel für pädagogische Fachkräfte kann verändert werden, wenn notwendiges zusätzliches Personal einzusetzen ist. Davon ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der integrativen Förderung von Kindern • bei der Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache • bei der individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf • bei Förderung von Kindern in ungünstigen sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten 	<p>2. Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand einer Berechnungsmatrix, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1) Die Berechnungsmatrix beinhaltet fixe und variable Faktoren. Die variablen Faktoren sind in der Anlage 1 dargestellt und unter Nachweis der Anlage 2 (Krankentage) und Anlage 3 (tägliche Betreuungszeiten) anzupassen. Die Bemessung des pädagogischen Personals sowie die Berechnungsmatrix werden regelmäßig geprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen.</p>
<p>3. Bei der Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitfachkraft bei einer wöchentlichen Regelarbeitsstundenzeit von 40 Stunden durchschnittlich in der Betreuungsform Kinderkrippe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr <p>in der Betreuungsform Kindergarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt <p>in der Betreuungsform Hort</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22 Kinder im Grundschulalter fördert. 	<p>3. Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen können insbesondere vorgesehen werden für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, - • ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist, • ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder • aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis notwendig ist.
<p>4. Bei der Berechnung der Mindestzahl des pädagogischen Fachpersonals ist die unmittelbare pädagogische Arbeit durch eine Bezugsperson zur Gewährleistung einer</p>	<p>4. Bei der Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Fachkraft bei einer wöchentlichen Regelarbeitsstundenzeit von 39 Stunden durchschnittlich</p>

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen	
bis 31. Dezember 2024	ab 1. Januar 2025
kontinuierlichen Entwicklungsförderung und die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zu berücksichtigen. Dabei ist die werktägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung heranzuziehen und die Fehl- und Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Weiter- und Fortbildung einzubeziehen.	in der Betreuungsform Kinderkrippe <ul style="list-style-type: none"> • 6 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Betreuungsform Kindergarten <ul style="list-style-type: none"> • 14 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Betreuungsform Hort <ul style="list-style-type: none"> • 22 Kinder im Grundschulalter
5. Die Betreuungszeit gestaltet sich in den einzelnen Formen der Kindertageseinrichtungen entsprechend der §§ 6 und 7 KiföG M-V.	5. Beispielhaft ergibt sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden der pädagogischen Fachkraft und einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden (Kinderkrippe, Kindergarten) sowie einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden im Hort bei einer Ganztagsbetreuung folgender Personalschlüssel: Betreuungsform Betreuungsschlüssel Kinderkrippe durchschnittlich mindestens Ganztagsplatz 1,37 VzÄ für je 6 Kinder Teilzeitplatz 0,97 VzÄ Halbtagsplatz 0,64 VzÄ Kindergarten Ganztagsplatz 1,47 VzÄ für je 14 Kinder Teilzeitplatz 1,04 VzÄ Halbtagsplatz 0,69 VzÄ Hort Ganztagsplatz 0,97 VzÄ für je 22 Kinder Teilzeitplatz 0,48 VzÄ
6. Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden der pädagogischen Fachkraft ergibt sich folgender Personalschlüssel: Betreuungsform Betreuungsschlüssel Kinderkrippe durchschnittlich mindestens Ganztagsplatz 1,25 VBE für je 6 Kinder Teilzeitplatz 0,75 VBE Halbtagsplatz 0,5 VBE Kindergarten Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens Ganztagsplatz 1,5 VBE für je 15 Kinder Teilzeitplatz 0,9 VBE Halbtagsplatz 0,6 VBE Hort Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens Ganztagsplatz 0,8 VBE für je 22 Kinder Teilzeitplatz 0,5 VBE	6. Der pädagogische Personalschlüssel nach Abs. 5 sollte nicht unterschritten werden. Aufgrund der Normierung einer durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation werden Abweichungen zugelassen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und können im Einzelfall vereinbart werden.

<p>7. Der pädagogische Personalschlüssel nach Abs. 6 sollte nicht unterschritten werden. Aufgrund der Normierung einer durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation werden Abweichungen zugelassen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und können im Einzelfall vereinbart werden.</p>	<p>7. gestrichen</p>								
<p>§ 4 Stellenbemessung für die pädagogische Leitung</p>									
<p>Der Leitungsanteil an der wöchentlichen Arbeitszeit der Leiterin ist abhängig von der Anzahl der belegten Plätze pro Einrichtung und stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Anzahl der Plätze/Kindertageseinrichtungen</p> <table border="0"> <tr> <td>40 Plätze</td> <td>bis 10 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>75 Plätze</td> <td>bis 20 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>130 Plätze</td> <td>bis 30 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>180 Plätze</td> <td>bis 40 h wöchentlich</td> </tr> </table> <p>Zum Leitungsumfang sind außerdem folgende sozialpädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialräumliche Gegebenheiten, in denen sich die Einrichtung befindet, aus denen sich der Beratungsaufwand und -umfang mit den Eltern ableitet • das besondere pädagogische Konzept bzw. Profil der Einrichtung • die besondere Spezifik von integrativen Einrichtungen 	40 Plätze	bis 10 h wöchentlich	75 Plätze	bis 20 h wöchentlich	130 Plätze	bis 30 h wöchentlich	180 Plätze	bis 40 h wöchentlich	<p>Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt durchschnittlich 1 : 16 VzÄ, außer bei Horten ohne Krippe und Kindergarten.</p> <p>Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit der Horten ohne Krippe und Kindergarten sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt in Horten ohne Krippe und Kindergarten aufgrund der überdurchschnittlichen Teilzeitbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchschnittlich 1 : 12 VzÄ.</p> <p>Je Einrichtung sind mindestens 0,5 VzÄ einzurichten, höchstens aber 1,75 VzÄ.</p> <p>Die Berechnung des Leitungsanteiles erfolgt anhand einer Berechnungsmatrix, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 4).</p>
40 Plätze	bis 10 h wöchentlich								
75 Plätze	bis 20 h wöchentlich								
130 Plätze	bis 30 h wöchentlich								
180 Plätze	bis 40 h wöchentlich								